

BGer 2F 17/2021 vom 24. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_17_2021

FR: TF 2F 17/2021 du 24 juin 2021

IT: TF 2F 17/2021 del 24 giugno 2021

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 2C_454/2021 vom 1. Juni 2021 | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Die Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann auf seine Entscheide nur unter den Voraussetzungen der Revision zurückkommen (Art. 121 ff. BGG). Der Eingabe von A. _____ vom 10. Juni 2021 kann sinngemäss entnommen werden, dass er sich insbesondere gegen die Bundesgerichtsurteile 2C_705/2020 vom 14. September 2020, 2C_260/2021 vom 24. März 2021 und 2C_454/2021 vom 1. Juni 2021 zur Wehr setzen möchte, mit welchen auf seine jeweiligen Beschwerden nicht eingetreten wurde und er zur Bezahlung von Verfahrenskosten von Fr. 500.--, Fr. 300.-- und Fr. 300.-- verpflichtet wurde; der Antrag auf "Übergabe der Dossiers" bezieht sich ferner aber auch auf das Urteil 2C_71/2021 vom 1. Februar 2021. Inhaltlich beruft sich A. _____ zur Begründung seiner Anträge (sinngemäss) auf den Revisionsgrund von Art. 121 lit. a BGG . Nach dieser Bestimmung kann die Revision eines bundesgerichtlichen Urteils verlangt werden, wenn die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind.

E. 2

Der Gesuchsteller hat ein Ausstandsbegehren zu begründen, indem er die dem Ausstand zugrunde liegenden Tatsachen glaubhaft macht (Art. 36 Abs. 1 BGG). Hierfür ist es unzureichend bloss vorzubringen, Bundesrichter Seiler, der die vom vorliegenden Revisionsgesuch betroffenen Urteile als Einzelrichter erlassen hat, "missbrauche seine Gerichtsbarkeit" gegen den Gesuchsteller, wofür mutmasslich "religiöse oder politische Gründe" bestünden. Ohne jede Substanz bleibt auch der Vorwurf, Bundesrichter Seiler wolle den Gesuchsteller "finanziell zerstören, damit [er] aufhöre, [s]eine Rechte einzufordern" bzw. Bundesrichter Seiler wolle die Zukunft des Gesuchstellers beeinträchtigen. Die entsprechenden Vorhaltungen bleiben - genauso wie der Vorwurf des "Psychoterrors" - vollständig unbelegt. Das Vorliegen eines Revisionsgrunds gemäss Art. 121 lit. a BGG ist damit nicht glaubhaft gemacht, wobei es der Eingabe offensichtlich an einer hinreichenden Begründung fehlt (Art. 42 Abs. 1 BGG). Auf das Revisionsgesuch ist deshalb nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.